

Richtlinien über die Vergabe von ermäßigten Erbbaurechten

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines ermäßigten Erbbaurechtes besteht nicht. Das ermäßigte Erbbaurecht wird nur auf Antrag gewährt. Es wird nur solange gewährt, wie die Erbbauberechtigten für den Unterhalt von Kindern aufkommen müssen und für diese Kindergeld beziehen.

Die Erbbauberechtigten haben dem kirchlichen Grundstückseigentümer den Kindergeldbezug durch eine Bescheinigung der Kindergeldstelle über die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder oder einen aktuellen Nachweis des eingegangenen Kindergeldes bis spätestens 1. Februar eines jeden Jahres unaufgefordert nachzuweisen.

Stichtag für die Gewährung bzw. Änderung des ermäßigten Erbbaurechtes ist der 2. Januar eines jeden Jahres.

Bei der Vergabe des Erbbaurechtes wird im notariellen Erbbaurechtsvertrag zunächst formell der normale Erbbauzins vereinbart. Dieser ist die Grundlage einer evtl. Ermäßigung. Nach der Vereinbarung eines neu festgesetzten Erbbauzinses ist dieser maßgeblich.

Außerhalb der notariellen Urkunde wird schriftlich festgelegt, dass der Erbbauzins je nach Zahl der kindergeldberechtigten Kinder nur zu einem Teil erhoben wird.

Nachstehende Sätze gelten für eine Ermäßigung:

Einfamilienhaus

| | |
|-----------------------|--------|
| Familie mit 1 Kind | - 20 % |
| Familie mit 2 Kindern | - 40 % |
| Familie mit 3 Kindern | - 60 % |
| Familie mit 4 Kindern | - 80 % |

Die Ermäßigung des Erbbauzinses entfällt, wenn der Erbbauberechtigte seiner Nachweispflicht über die Kindergeldberechtigung nicht nachkommt, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr zutreffen oder wenn er gegen die Bestimmungen des Erbbaurechtsvertrages verstößt.

Zu Unrecht in Anspruch genommene Ermäßigungsbeträge sind vom Erbbauberechtigten zurück zu erstatten.